

# Brandschutztechnische Mindestanforderungen nach der Bauordnung von Hessen

# (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002/28.09.2005

Gebäudeklasse/ Brandschutztechnische Einrichtung	§	GK 1 Freistehende Wohngebäude bis 7 m Höhe mit nicht mehr als zwei NE von insgesamt nicht mehr als 400 m <sup>2</sup> .	GK 2 Gebäude bis 7 m Höhe und nicht mehr als zwei NE von insgesamt nicht mehr als 400 m <sup>2</sup>	GK 3 Sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m	GK 4 Gebäude bis 13 m Höhe und NE mit jeweils nicht mehr als 400 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche	GK 5 Sonstige Gebäude
1	2	3	4	5	6	7
<b>Tragende und aussteifende Wände sowie Unterstützungen, Pfeiler und Stützen</b>	25	B 2	F 30-B	F 30-B	F 60-A oder F 90-BA	F 90-A
... in Kellergeschossen	25	F 30-B	F 30-B	F 30-B	F 90-A	F 90-A
... in ausgebauten Dachgeschossen	25	B 2	F 30-B <sup>1</sup>	F 30-B <sup>1</sup>	F 60-A oder F 90-BA <sup>1</sup>	F 90-BA <sup>1</sup>
Abschlusswände gegen den nicht ausgebauten Dachraum einschließlich ihrer Zugänge	25	./. <sup>2</sup>	F 30-B <sup>2</sup>	F 30-B <sup>2</sup>	F 30-B <sup>2</sup>	F 30-B <sup>2</sup>
Nichttragende Außenwände sowie nichttragende Teile von Außenwänden	25	B 2	B 2	B 2	A oder W 30-B <sup>3</sup>	A oder W 30-B <sup>3</sup>
Außenwandverkleidung einschließlich Dämmstoffen und Unterkonstruktion	26	B 2	B 2	B 2	B 1 <sup>4</sup>	B 1 <sup>4</sup>
Trennwände (Öffnungen möglich)	27	./.	F 30-B (T 30) <sup>11</sup>	F 30-B (T 30)	F 60-A oder F 90-BA (T 30)	F 90-A (T 30)
Gebäudeabschlusswände (Öffnungen unzulässig)	27	./.	Brandwand bis unter DH <sup>5,6</sup>	Brandwand bis unter DH <sup>5,6</sup>	Brandwand 0,3 m über DH <sup>5,6</sup>	Brandwand 0,3 m über DH
Gebäudetrennwände (Öffnungen möglich)	28	./.	F 60-A oder F 90-BA (T 90) <sup>12</sup>	F 60-A oder F 90-BA (T 90) <sup>12</sup>	F 60-A oder F 90-BA (T 90) <sup>12,14</sup>	Brandwand (T 90)
<b>Decken</b>	28	B 2	F 30-B	F 30-B	F 60-A oder F 90-BA	F 90-A
... zwischen Nutzungseinheiten	28	B 2	F 30-B	F 30-B	F 60-A oder F 90-BA	F 90-A
... über Kellergeschossen	28	F 30-B	F 30-B	F 30-B	F 90-A	F 90-A
... im Dachraum, über denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind	28	B 2	B 2	B 2	B 2	B 2
Verkleidungen unter Decken einschließlich Dämmstoffen und Unterkonstruktionen		Anforderungen nur bei Rettungswege, siehe dort	Anforderungen nur bei Rettungswege, siehe dort	Anforderungen nur bei Rettungswege, siehe dort	Anforderungen nur bei Rettungswege, siehe dort	Anforderungen nur bei Rettungswege, siehe dort
<b>Rettungsweglänge</b> von jedem Punkt eines AR bis zum TR oder zum Ausgang ins Freie	31	35 m	35 m	35 m	35 m	35 m
<b>2. Rettungsweg</b> über Rettungsgerät der Feuerwehr	13, 34	Fenster 0,9 x 1,2 m u. Zugänglichkeit für die Feuerwehr	Fenster 0,9 x 1,2 m und Zugänglichkeit für die Feuerwehr	Fenster 0,9 x 1,2 m und Zugänglichkeit für die Feuerwehr	Fenster 0,9 x 1,2 m, Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge	Fenster 0,9 x 1,2 m, Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge
<b>Treppen (notwendige Treppen)</b> anstelle von Treppen sind Rampen mit flacher Neigung möglich	30	mindestens eine Treppe zu jedem Geschoss und zum benutzbaren Dachraum	mindestens eine Treppe zu jedem Geschoss und zum benutzbaren Dachraum	mindestens eine Treppe zu jedem Geschoss und zum benutzbaren Dachraum	in einem Zug zu allen angeschlossenen Geschossen	In einem Zug zu allen angeschlossenen Geschossen
... tragende Teile	30	B 2	B 2	A oder F 30-B	A	F 30-A
... Breite	30	ausreichend für größten zu erwartenden Verkehr	ausreichend für größten zu erwartenden Verkehr	ausreichend für größten zu erwartenden Verkehr	ausreichend für größten zu erwartenden Verkehr	ausreichend für größten zu erwartenden Verkehr
<b>Treppenträume (außen liegende)</b>	31	nicht erforderlich	nicht erforderlich	eigener durchgehender TR für jede notwendige Treppe	eigener durchgehender TR für jede notwendige Treppe	eigener durchgehender TR für jede notwendige Treppe
... Wände	31	keine	keine	F 30-B <sup>7</sup>	F 60-A + M o. F 90-BA + M <sup>7</sup>	F 90-A + M <sup>7</sup>
... Wand und Deckenoberflächen, Beläge	31	keine	keine	A, Fußbodenbelag B 1	A, Fußbodenbelag B 1	A, Fußbodenbelag B 1
... Belüftung	31	keine	keine	offenbare Fenster 0,5 m <sup>2</sup> Fläche je Geschoss	offenbare Fenster 0,5 m <sup>2</sup> Fläche je Geschoss	Fenster 0,5 m <sup>2</sup> RA mit mind. 1 m <sup>2</sup>
... Beleuchtung	31	keine	keine	muss beleuchtbar sein	muss beleuchtbar sein	muss beleuchtbar sein
... oberer Abschluss vom Treppenraum, wenn nicht Dach	31	keine	keine	F 30-B	F 60-A oder F 90-BA	F 90-A
Türen vom Treppenhaus zu Nutzungseinheiten	31	keine	keine	dichtschießend, bei NE > 200 m <sup>2</sup> T 30-RS	dichtschießend, bei NE > 200 m <sup>2</sup> T 30-RS	dichtschießend, bei NE > 200 m <sup>2</sup> T 30-RS
... zu allgemein zugänglichen Fluren	31	keine	keine	RS-Türen	RS-Türen	RS-Türen
... zum Kellergeschoss und nicht ausgebauten Dachraum	31	keine	keine	T 30-RS <sup>13</sup>	T 30-RS <sup>13</sup>	T 30-RS <sup>13</sup>
<b>Allgemein zugängliche Flure (notwendige Flure)</b>	32, 31	./.	./.	muss bei Geschossen mit mehr als 4 NE vorhanden sein	muss bei Geschossen mit mehr als 4 NE vorhanden sein	muss bei Geschossen mit mehr als 4 NE vorhanden sein
... Breite	32	./.	./.	ausreichend für größten zu erwartenden Verkehr	ausreichend für größten zu erwartenden Verkehr	ausreichend für größten zu erwartenden Verkehr
... Länge	32	./.	./.	bei > 30 m Unterteilung mit nicht abschließbaren RS-Türen <sup>8</sup>	bei > 30 m Unterteilung mit nicht abschließbaren RS-Türen <sup>8</sup>	bei > 30 m Unterteilung mit nicht abschließbaren RS-Türen <sup>8</sup>
... Wände	32	./.	./.	F 30-B bis unter Rohdecke	F 30-B bis unter Rohdecke	F 30-AB oder F 60-BA bis unter Rohdecke
... Türen zu Nutzungseinheiten und Laubengängen	32	./.	./.	Dichtschießend	dichtschießend	Dichtschießend
Verkleidungen, Dämmschichten, Beläge	32	./.	./.	B 2	A	A
Laubengänge	32	./.	./.	F 30-B	F 30-B	F 30-AB oder F 30-BA
<b>Aufzüge</b>	33	müssen in eigenen Schächten liegen; Ausnahmen möglich <sup>9</sup>	müssen in eigenen Schächten liegen; Ausnahmen möglich <sup>9</sup>	müssen in eigenen Schächten liegen; Ausnahmen möglich <sup>9</sup>	müssen in eigenen Schächten liegen; Ausnahmen möglich <sup>9</sup>	müssen in Hochhäusern in eigenen Schächten liegen
... Schachtwände und deren Abschlüsse	33	./.	./.	F 30-AB oder F 30-BA	F 30-AB oder F 30-BA	F 90-AB
... Lüftung	33	RA mit 2,5 % der Gf, mind. 0,1 m <sup>2</sup>	RA mit 2,5 % der Gf, mind. 0,1 m <sup>2</sup>	RA mit 2,5 % der Gf, mind. 0,1 m <sup>2</sup>	RA mit 2,5 % der Gf, mind. 0,1 m <sup>2</sup>	RA mit 2,5 % der Gf, mind. 0,1 m <sup>2</sup>
... Triebwerkraum, Wände und Türen	33	./.	./.	F 30-AB oder F 30-BA (T 30)	F 30-AB oder F 60-BA (T 30)	F 90-AB (T30)

## Erläuterungen

Zu Spalte 3:

Zu den „freistehenden Gebäuden“ zählen auch freistehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude.

Zu Spalte 7:

Hochhäuser müssen weitergehenden Anforderungen genügen. Die Anforderungen an Hochhäuser nach den Hochhausrichtlinien sind in einer extra Tabelle dargestellt

Geschosse:

sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen, sonst sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) und ein Geschoss mit mindestens einer geneigten Dachfläche ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mehr als drei Viertel der Brutto-Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat.

Trennwände:

sind zu errichten zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen (§ 26).

Brandwände:

müssen feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und den weitergehenden Anforderung nach DIN 4102-3 genügen. Brandwände müssen durchgehend sein. Versetzte Brandwände können gestattet werden. Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die übereck in einem Winkel von weniger als 120° zusammenstoßen, durch Gebäudetrennwände unterteilt werden, so muss sich diese Brandwand mind. 5 m über die innere Ecke fortsetzen (§ 27).

Gebäudeabschlusswände:

Wand zum Abschluss von Gebäuden, wenn die Abschlusswand bis zu 2,50 m von der Nachbargrenze errichtet wird oder zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden.

Gebäudetrennwände:

Wände (innere Brandwände) zur Unterteilung von ausgedehnten Gebäuden in Abstände von höchstens 40 m oder zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10000 m<sup>3</sup> BRI oder zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes

## Anmerkungen zur Tabelle:

<sup>1</sup> Anforderung gilt, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind, sonst B 2.

<sup>2</sup> Gilt nicht für Wohngebäude

<sup>3</sup> Brennbare Fensterprofile und Dichtungsstoffe sowie brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion sind zulässig.

<sup>4</sup> Befestigungsteile der Unterkonstruktionen und der Dämmstoffe können aus normalentflammbaren Baustoffen (B 2) bestehen; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen und eine Brandausbreitung ausreichend lang begrenzt sind.

<sup>5</sup> Als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sind F 90-AB-Wände zulässig, wenn der umbaute Raum des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes nicht größer als 2000 m<sup>3</sup> ist.

<sup>6</sup> Ebenfalls sind Wände mit Brandschutzbekleidung zulässig, die von innen nach außen den Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden Gebäudeteile und von außen nach innen den Feuerwiderstand feuerbeständiger Bauteile haben.

<sup>7</sup> Nicht erforderlich für Außenwände von notwendigen Treppenträumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.

<sup>8</sup> Notwendige Flure mit nur einer Fluchrichtung, die zu einem Sicherheitstreppe Raum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein.

<sup>9</sup> Ist ein eigener Treppenraum vorhanden, darf der Aufzug ohne eigenen Schacht innerhalb der Umfassungswände des Treppenraums liegen.

<sup>10</sup> Zwischen landwirtschaftlichem Betriebsteil und Wohnteil F 90-B bzw. in GK 4 F 90-A.

<sup>11</sup> Gilt nicht für Wohngebäude

<sup>12</sup> Bei Einbau T 90-Tür in F 60-A-Wand: Zustimmung im Einzelfall erforderlich.

<sup>13</sup> Gilt auch für Türen zu Werkstätten, Läden, Lagerräumen und Nutzungseinheiten, die sich über mehr als zwei Geschosse erstrecken.

<sup>14</sup> Für beide Wandarten gilt, dass sie widerstandsfähig sein müssen gegen zusätzliche mechanische Beanspruchung.